

**FINANZHILFEVEREINBARUNG¹ für ein:
Projekt mit mehreren Zuschussempfängern im Rahmen des ERASMUS+ Programms²
VEREINBARUNGSNUMMER [EPLUS LINK Generated No.]**

Diese Vereinbarung („die Vereinbarung“) wird zwischen den folgenden Parteien geschlossen:

Einerseits,

Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G.
Gerichtsbezirk Eupen
Unternehmensnummer: 417.701.794
Brauereihof 2
B-4700 Eupen,

Die **Nationale Agentur** (im Folgenden: „die NA“), zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Irene Engel, Geschäftsführerin, und hier im Auftrag der Europäischen Kommission handelnd (im Folgenden: „die Kommission“),

Und

andererseits,

„der Koordinator“³

[full official name of the beneficiary]
[official legal form] *[if applicable]*
[official registration No] *[if applicable]*
[official address in full]
[VAT number], *[if applicable]*

[PIC number],

zur Unterzeichnung der Vereinbarung vertreten durch [function, forename and surname],
Vorsitzende,

und die weiteren Zuschussempfänger wie in Anhang II aufgelistet, zum Zwecke dieser Vereinbarung kraft der in Anhang V enthaltenen Mandate ordnungsgemäß vertreten durch den Koordinator.

Sofern nicht anders angegeben, bezeichnet der Begriff „Zuschussempfänger“ auch den Koordinator.

¹ Quelldokument: 2018 GfNA V1-AnnexII-Multi-beneficiary grant agreement

² VERORDNUNG (EU) Nr. 1288/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG

³ Der Einfachheit halber wird in dieser Finanzhilfvereinbarung die männliche Schreibweise verwendet; gemeint sind Personen beider Geschlechter.

Die oben genannten Parteien

VEREINBAREN

- die Besonderen Bedingungen (im Folgenden: „Besonderen Bedingungen“) sowie die folgenden Anhänge:

Anhang I Allgemeinen Bedingungen (‘Die Allgemeinen Bedingungen’)

Anhang II Projektbeschreibung; Veranschlagtes Budget des Projekts; Auflistung der anderen Zuschussempfänger

Anhang III Finanz- und Vertragsbedingungen

Anhang IV Geltende Sätze

Anhang V von den weiteren Zuschussempfängern für die koordinierende Einrichtung zur Verfügung gestellte Vereinbarung („Mandate“)

die Bestandteile dieser Vereinbarung sind.

Die Bestimmungen der Besonderen Bedingungen der Vereinbarung gehen den übrigen Anhängen vor.

Die Bestimmungen in Anhang I „Allgemeine Bedingungen“ gehen den übrigen Anhängen vor.

Die Bestimmungen in Anhang III gehen den übrigen Anhängen vor, mit Ausnahme von Anhang I.

Innerhalb Anhang II geht der Teil über das Veranschlagte Budget des Projekts vor auf den Teil über die Projektbeschreibung.

BESONDERE BEDINGUNGEN INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL I.1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG	5
ARTIKEL I.2 - INKRAFTTRETEN UND IMPLEMENTIERUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG	5
ARTIKEL I.3 - HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE	5
ARTIKEL I.4 - BERICHTLEGUNG UND ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN	6
I.4.1 Zu tätige Zahlungen	6
I.4.2 Erste Vorauszahlung	6
I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorauszahlungen.....	6
I.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags.....	6
I.4.5 Zahlung des Restbetrags	7
I.4.6. Mitteilung über fälligen Beträge	7
I.4.7 Zahlungen der NA an den Koordinator.....	8
I.4.8 Zahlungen des Koordinators an die anderen Zuschussempfänger	8
I.4.9 Sprache, in der die Zahlungsanträge und Berichte abzufassen sind.....	8
I.4.10 Währung bei Zahlungsanträgen und Umrechnung anderer Währung in Euro	8
I.4.11 Währung der Zahlungen.....	8
I.4.12 Zahlungsdatum.....	9
I.4.13 Überweisungskosten	9
I.4.14 Verzinsung verspäteter Zahlungen.....	9
ARTIKEL I.5 - BANKKONTO	9
ARTIKEL I.6 - FÜR DEN DATENSCHUTZ VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN.....	10
I.6.1 Datenschutzbeauftragter.....	10
I.6.2 Kontaktdaten der NA	10
I.6.3 Kontaktdaten der Zuschussempfänger	10
ARTIKEL I.7 - SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER/-INNEN.....	10
ARTIKEL I.8 - ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE UND GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE).....	10
ARTIKEL I.9 - NUTZUNG VON IT-TOOLS	11
I.9.1 Mobility Tool+	11
I.9.2 Verbreitungsplattform für Erasmus+ Projektergebnisse	11
ARTIKEL I.10 - ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR UNTERVERGABE	11

ARTIKEL I.11 – BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR FINANZIELLEN VERANTWORTUNG BEI RÜCKFORDERUNGEN.....	11
ARTIKEL I.12 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE EUROPÄISCHE UNION	11
ARTIKEL I.13 – UNTERSTÜTZUNG DER TEILNEHMER/-INNEN	12
ARTIKEL I.14 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES ANWENDBAREN NATIONALEN RECHTS UND STREITBEILEGUNG	12
ARTIKEL I.15 - SPEZIFISCHE AUSNAHMEREGLUNGEN ZU ANHANG I - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	13

ARTIKEL I.1 - GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- I.1.1** Die NA gewährt den Zuschussempfängern nach Maßgabe der Besonderen und der Allgemeinen Bedingungen sowie der übrigen Anhänge eine Finanzhilfe zur Durchführung des Projekts [NA to insert title of the Project in bold as provided in the application form] („das Projekt“) im Rahmen des Programms Erasmus+, Leitaktion 1: Lernmobilität von Einzelpersonen, wie in Anhang II beschrieben.
- I.1.2** Bei Unterzeichnen dieser Vereinbarung nehmen die Zuschussempfänger die Finanzhilfe an und verpflichten sich, das Projekt eigenverantwortlich durchzuführen.

ARTIKEL I.2 - INKRAFTTRETEN UND IMPLEMENTIERUNGSZEITRAUM DER VEREINBARUNG

- I.2.1** Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird.
- I.2.2** Das Projekt läuft während [...] Monaten, beginnend am [insert date: ...] und endend am [insert date: ...].

ARTIKEL I.3 - HÖCHSTBETRAG UND FORM DER FINANZHILFE

- I.3.1.** Der Höchstbetrag der Finanzhilfe beläuft sich auf [...] EUR.
- I.3.2.** Die Finanzhilfe wird in Form von Zuschüssen je Einheit und Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten gemäß den nachstehenden Bestimmungen gewährt:
- (a) in Anhang III niedergelegte förderfähige Kosten;
 - (b) das in Anhang II niedergelegte veranschlagte Budget;
 - (c) die in Anhang III niedergelegten Finanzkonditionen.

I.3.3 Übertragung von Fördermitteln ohne Vertragsänderung

- Der Zuschussempfänger ist dazu berechtigt, Fördermittel zwischen den verschiedenen Budgetkategorien zu übertragen, auch wenn dies eine Anpassung der in Anhang II veranschlagten Budgetschätzung sowie der damit verbundenen Aktivitäten zum Ergebnis hat. Eine dementsprechende Anpassung, muss nicht, wie in Artikel II.13 festgelegt, als Vertragsänderung beantragt werden, vorausgesetzt, dass:
- das Projekt in Übereinstimmung mit dem genehmigten Projektantrag sowie der in Anhang II beschriebenen generellen Zielsetzungen umgesetzt wird.
 - und folgende spezifische Regeln eingehalten werden:

- (a) Der Zuschussempfänger ist berechtigt, bis zu 100% des Organisationszuschusses auf andere Budgetkategorien zu übertragen.
- (b) Der Zuschussempfänger ist berechtigt bis zu 50% der Fördermittel, die für Reisekosten, individuelle Unterstützung und Kursgebühren zugewiesen wurden, zwischen diesen drei Zuschusskategorien zu verschieben.
- (c) Der Zuschussempfänger ist berechtigt, Fördermittel, welche einer beliebigen Zuschusskategorie zugewiesen wurden, auf die Zuschusskategorien „Kosten für Teilnehmer mit einer Behinderung“, „Sonderkosten-Kosten für Finanzsicherheiten“ und „Sonderkosten-Hohe Reisekosten“ zu übertragen, selbst wenn diesen in Anhang II beschriebenen Zuschusskategorien ursprünglich keine Fördermittel zugewiesen wurden.

ARTIKEL I.4 - BERICHTLEGUNG UND ZAHLUNGSVEREINBARUNGEN

Es gelten folgende Berichtlegungs- und Zahlungsbedingungen:

I.4.1 Zu tätige Zahlungen

Die NA muss die folgenden Zahlungen zugunsten des Koordinators tätigen:

- Eine erste Vorauszahlung
- Zahlung des Restbetrags, im Rahmen des Antrags auf Zahlung des Restbetrags gemäß Art. I.4.4.

I.4.2 Erste Vorauszahlung

Die Vorauszahlung dient der Sicherstellung der Liquidität der Zuschussempfänger. Die Vorauszahlung bleibt bis zur Auszahlung des Restbetrags Eigentum der NA.

Die NA zahlt dem Koordinator innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine erste Vorauszahlung in Höhe von [...] EUR welche 80% der in Artikel I.3.1 niedergelegten maximalen Höhe des Zuschusses entspricht.

I.4.3 Zwischenberichte und weitere Vorauszahlungen

Nichtzutreffend.

I.4.4 Abschlussbericht und Antrag auf Zahlung des Restbetrags

Innerhalb von 60 Kalendertagen nach dem in Artikel I.2.2 festgesetzten Datum des Projektendes fertigt der Koordinator einen Abschlussbericht über die Projektdurchführung an und veröffentlicht, falls zutreffend, alle Projektergebnisse auf der Verbreitungsplattform für Erasmus+ Projektergebnisse, wie in Art. I.9.2 beschrieben. In diesem Bericht müssen die

erforderlichen Informationen zur Begründung des beantragten Betrags auf Grundlage der Zuschüsse je Einheit, sofern der Zuschuss zur Erstattung der Zuschüsse je Einheit dient, oder die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten gemäß Anhang III enthalten sein.

Der Abschlussbericht ist als Zahlungsantrag des Koordinators für den Restbetrag des Zuschusses zu betrachten.

Der Koordinator hat die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Richtigkeit der im Zahlungsantrag für den Restbetrag gemachten Angaben zu bestätigen. Er hat auch zu bestätigen, dass die entstandenen Kosten als vertragsgemäß förderfähig anzusehen sind, und dass der Zahlungsantrag anhand geeigneter Belege, welche im Rahmen der in Artikel II.27 beschriebenen Kontrollen oder Prüfungen vorgelegt werden können, begründet ist.

I.4.5 Zahlung des Restbetrags

Die Zahlung des Restbetrags vergütet oder deckt den verbleibenden Anteil der den Zuschussempfängern durch die Durchführung des Projekts entstandenen förderfähigen Kosten.

Die durch die NA festgesetzte Höhe des fälligen Betrags, ergibt sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bereits geleisteten Vorauszahlung(en) vom Endbetrag des gemäß Artikel II.25 festgesetzten Zuschusses.

Wenn der Gesamtbetrag der früheren Zahlungen den Endbetrag des gemäß Artikel II.25 festgesetzten Zuschusses übersteigt, nimmt die Zahlung des Saldos die Form einer Rückforderung gemäß Artikel II.26 an.

Wenn der Gesamtbetrag der früheren Zahlungen niedriger ist als der Endbetrag des gemäß Artikel II.25 festgesetzten Zuschusses, muss die NA den Restbetrag innerhalb von 60 Kalendertagen nach Erhalt der in Art. 1.4.4 genannten Dokumente auszahlen, sofern Art. II.24.1 oder II.24.2 nichtzutreffend sind.

Die Zahlung unterliegt der Genehmigung des Antrags auf Zahlung des Restbetrags und der beigefügten Dokumente. Die Genehmigung dieser Dokumente ist nicht als Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit oder der Echtheit, Vollständigkeit und Richtigkeit deren Inhalte auszulegen.

Der fällige Betrag kann jedoch, ohne Zustimmung des Koordinators, mit jedem anderen der NA durch den Koordinator geschuldeten Betrag, bis zur maximalen Höhe des Zuschusses, der für den Koordinator im veranschlagten Budget des Projekts in Anhang II angegeben ist, verrechnet werden.

I.4.6. Mitteilung über fälligen Beträge

Die NA muss dem Koordinator eine *förmliche Mitteilung* senden, in welcher:

- a) sie ihn über den fälligen Betrag informiert; und
- b) aufführt ob die Mitteilung eine weitere Vorauszahlung oder die Zahlung des Restbetrags betrifft.

Bei der Zahlung des Restbetrags muss die NA ebenfalls den Endbetrag des gemäß Art. II.25 festgesetzten Zuschusses aufführen.

I.4.7 Zahlungen der NA an den Koordinator

Zahlungen an den Koordinator sind verpflichtend für die NA.

An den Koordinator getätigte Zahlungen entbinden die NA von ihrer Zahlungspflicht.

I.4.8 Zahlungen des Koordinators an die anderen Zuschussempfänger

Der Koordinator tätigt alle Zahlungen an die anderen Zuschussempfänger per Banküberweisung und bewahrt die nötigen Belege betreffend der an die Zuschussempfänger überwiesenen Summen auf, damit diese im Rahmen der in Artikel II.27 beschriebenen Kontrollen oder Prüfungen vorgelegt werden können

I.4.9 Sprache, in der die Zahlungsanträge und Berichte abzufassen sind

Sämtliche Zahlungsanträge und Berichte sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

I.4.10 Währung bei Zahlungsanträgen und Umrechnung anderer Währung in Euro

Zahlungsanträge müssen in EURO aufgestellt werden.

Zuschussempfänger mit in einer anderen Währung als Euro geführten Hauptkonten, müssen in anderen Währungen getätigte Ausgaben zum über den entsprechenden Berichtszeitraum bestimmten Durchschnitt der in Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlichten Tageswechselkurse umrechnen (verfügbar unter <http://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/index.en.html>).

Ist im *Amtsblatt der Europäischen Union* für die betroffene Währung kein Tageswechselkurs veröffentlicht, erfolgt die Umrechnung mit dem über den entsprechenden Berichtszeitraum bestimmten Durchschnitt der von der Kommission festgelegten und auf ihrer Webseite http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_en.cfm veröffentlichten monatlichen Buchungskurse um.

Zuschussempfänger mit in Euro geführten Hauptkonten, rechnen in anderen Währungen getätigte Ausgaben entsprechend seiner üblichen Kostenabrechnungspraxis in Euro um.

I.4.11 Währung der Zahlungen

Die NA tätigt ihre Zahlungen in EURO.

I.4.12 Zahlungsdatum

Zahlungen der NA gelten an dem Tag als geleistet, an dem das Konto der NA mit dem entsprechenden Betrag belastet wurde, sofern das nationale Recht nichts Anderes vorschreibt.

I.4.13 Überweisungskosten

Kosten der Zahlungsüberweisungen werden wie folgt getragen:

- a) Von der Bank der NA berechnete Überweisungskosten trägt die NA;
- b) von der Bank eines Koordinators berechnete Überweisungskosten trägt der Koordinator;
- c) alle Kosten von durch eine der Parteien verursachten wiederholten Überweisungen trägt die Partei, welche die Wiederholung der Überweisungen verursachte.

I.4.14 Verzinsung verspäteter Zahlungen

Zahlt die NA nicht innerhalb der angegebenen Zahlungsfristen haben die Zuschussempfänger Anspruch auf Verzugszinsen. Die Höhe der fälligen Zinsen wird gemäß den Bestimmungen des auf die Vereinbarung anwendbaren nationalen Rechts oder der Regelungen der NA bestimmt. Mangelt es an solchen Bestimmungen, bestimmen sich die fälligen Zinsen entsprechend des, von der Europäischen Zentralbank für ihre wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz in Euro („Referenzsatz“) zuzüglich dreieinhalb Punkte. Als Referenzsatz gilt der Satz, der an dem ersten Tag des Monats, in welchem die Zahlungsfrist abläuft, wie in Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht, in Kraft ist.

Aussetzung der Zahlungsfrist gemäß Artikel II.24.2 oder der Zahlung durch die NA gemäß Artikel II.24.1 gilt nicht als Zahlungsverzug.

Verzugszinsen werden für den Zeitraum ab dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung einschließlich gemäß Artikel I.4.12 berechnet. Bei Festlegung des Endbetrags der Finanzhilfe gemäß Art. II.25 berücksichtigt die NA fällige Zinsen nicht.

In dem den ersten Unterparagrafen betreffenden Ausnahmefall, dass die berechneten Zinsen 200 Euro oder weniger betragen, werden sie nur auf vom Koordinator übermittelten Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung gezahlt.

ARTIKEL I.5 - BANKKONTO

Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Konto des Koordinators:

Name der Bank: [...]

Genauere Bezeichnung des Kontoinhabers: [...]

Vollständige Kontonummer (inklusive Bankcodes) / IBAN: [...]

ARTIKEL I.6 - FÜR DEN DATENSCHUTZ VERANTWORTLICHER UND KONTAKTDATEN DER PARTEIEN

I.6.1 Datenschutzbeauftragter

Der für den Datenschutz Verantwortliche im Sinne von Artikel II.7 ist:

Das Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G.

I.6.2 Kontaktdaten der NA

Mitteilungen des Koordinators an die NA werden an folgende Adresse gesendet:

*Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Brauereihof 2
4700 Eupen
Belgien
E-Mail-Adresse: erasmusplus@jugendbuero.be*

I.6.3 Kontaktdaten der Zuschussempfänger

Mitteilungen von der NA an die Zuschussempfänger werden an den Koordinator an folgende Adresse gesendet:

*[Full name]
[Function]
[Name of the entity]
[Full official address]
E-Mail-Adresse: [complete]*

Unbeschadet Art. II.13, kann der Koordinator nicht geändert werden.

ARTIKEL I.7 - SCHUTZ UND SICHERHEIT DER TEILNEHMER/-INNEN

Die Zuschussempfänger richten wirksame Verfahren und Vorkehrungen zur Sicherstellung der Sicherheit und des Schutzes der Teilnehmer/-innen in deren Projekten ein.

Die Zuschussempfänger stellen Versicherungsschutz für die an Mobilitätsaktivitäten im Ausland beteiligten Teilnehmer/-innen sicher.

ARTIKEL I.8 - ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DER ERGEBNISSE (EINSCHLIESSLICH GEISTIGER EIGENTUMSRECHTE UND GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE)

Sofern die Zuschussempfänger im Rahmen des Projekts Bildungsmaterialien erstellen, werden diese zusätzlich zu der Bestimmung aus Artikel II.9.3 durch offene Lizenzen kostenlos über das Internet zugänglich gemacht.⁴

ARTIKEL I.9 - NUTZUNG VON IT-TOOLS

I.9.1 Mobility Tool+

Der Koordinator ist zur Nutzung des webbasierten Tools „Mobility Tool+“ zur Erfassung sämtlicher Informationen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Projekts unternommenen Mobilitätsaktivitäten und zur Anfertigung und Übermittlung des Zwischenberichts (sofern im Mobility Tool+ verfügbar sowie für die in Art. I.4.3 aufgeführten Fälle) und des Abschlussberichts verpflichtet.

I.9.2 Verbreitungsplattform für Erasmus+ Projektergebnisse

Der Zuschussempfänger sollte die Verbreitungsplattform für Erasmus+ Projektergebnisse auf der Website <http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/> gemäß den auf der Plattform zur Verfügung gestellten Anweisungen verwenden, um seine Projektergebnisse zu verbreiten.

ARTIKEL I.10 - ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR UNTERVERGABE

Durch Abweichung sind die in Artikel II.11.1 Buchstaben (c) und (d) niedergelegten Bestimmungen nicht anwendbar.

ARTIKEL I.11 – BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR FINANZIELLEN VERANTWORTUNG BEI RÜCKFORDERUNGEN

Die finanzielle Verantwortung eines jeden Zuschussempfängers außer dem Koordinator ist auf den Betrag beschränkt, den der jeweilige Zuschussempfänger erhalten hat.

ARTIKEL I.12 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN ZUR SICHTBARKEIT DER FINANZIERUNG DURCH DIE EUROPÄISCHE UNION

Unbeschadet Art. II.8, müssen die Zuschussempfänger die im Rahmen des Erasmus+ Programms empfangene Unterstützung in all ihrer Kommunikation und all ihren Werbematerialien, **einschließlich Webseiten und soziale Medien**, kennzeichnen. Die

⁴ Mit einer freien Lizenz erteilt der Eigentümer eines Werks jedem die Genehmigung zur Nutzung, Weitergabe und Anpassung der betreffenden Materialien. Die Lizenzen gelten jeweils für bestimmtes Material. Es gibt verschiedene freie Lizenzen je nach Umfang der Berechtigungen oder der Einschränkungen und es steht dem Zuschussempfänger frei, eine spezifische Lizenz auszuwählen und für ihre Arbeit anzuwenden. Eine freie Lizenz muss jeder erstellten Ressource zugeordnet werden. Mit einer freien Lizenz werden weder Urheberrechte noch Rechte des geistigen Eigentums bzw. der Nutzen übertragen.

Richtlinien hierzu finden Zuschussempfänger sowie Dritte auf der Webseite http://eacea.ec.europa.eu/about-eacea/visual-identity_en

ARTIKEL I.13 – UNTERSTÜTZUNG DER TEILNEHMER/-INNEN

Sofern die Zuschussempfänger während der Durchführung des Projektes den Teilnehmer/-innen Unterstützung gewährleisten müssen, leisten die Zuschussempfänger diese Unterstützung gemäß den in Anhängen II und VI (falls zutreffend) aufgeführten Bedingungen, wobei diese Bedingungen mindestens enthalten:

- (a) den maximalen Betrag der Fördermittel, welcher pro Teilnehmer/-in EUR 60 000 nicht übersteigen darf,
- (b) die Kriterien zur Festsetzung des genauen Förderbetrags;
- (c) die förderfähigen Aktivitäten des Teilnehmers / der Teilnehmerin auf Grundlage einer feststehenden Liste;
- (d) die Festlegung der förderfähigen Personen oder Personenkreise;
- (e) die Kriterien zur Fördermittelgewährung.

Entsprechend der in Anhang VI dargelegten Dokumente wird der Zuschussempfänger falls zutreffend:

- entweder die Fördermittel für die Budgetkategorien Reisekosten, individuelle Unterstützung / Aufenthaltskosten und Kursgebühren (falls zutreffend), in voller Höhe an die Teilnehmer/-innen an Mobilitätsmaßnahmen überweisen, wobei die in Anhang IV aufgeführten Beträge für die Zuschüsse je Einheit gelten;
- oder die Förderung für die Budgetkategorien Reisekosten, individuelle Unterstützung / Aufenthaltskosten und Kursgebühren (falls zutreffend) der Teilnehmer/-innen an Mobilitätsmaßnahmen in Form von Bereitstellung der notwendigen Leistungen hinsichtlich Reisen, Lebensunterhalt und Kursen. In diesem Fall haben die Zuschussempfänger sicherzustellen, dass die Beförderung, die Versorgung, die sprachliche Unterstützung und die Kurse den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

Die Zuschussempfänger dürfen die beiden im vorstehenden Absatz dargelegten Auswahlmöglichkeiten kombinieren, sofern eine gerechte und gleiche Behandlung aller Teilnehmer/-innen sichergestellt ist. In diesem Fall gelten die auf jede Auswahlmöglichkeit anwendbaren Bedingungen auf die Budgetkategorien, auf die die jeweilige Auswahlmöglichkeit angewandt wird.

ARTIKEL I.14 – ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES ANWENDBAREN NATIONALEN RECHTS UND STREITBEILEGUNG

Für diese Vereinbarung gilt das geltende Gesetz Belgiens, Gerichtsbezirk Eupen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen der NA und dem Zuschussempfänger, die sich hinsichtlich Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung ergeben, ist das gemäß geltendem nationalen Recht zuständige Gericht, sofern derartige Streitigkeiten nicht außergerichtlich beigelegt werden können.

ARTIKEL I.15 - SPEZIFISCHE AUSNAHMEREGLUNGEN ZU ANHANG I - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Im Sinne dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe aus Anhang I Allgemeine Bedingungen, sofern nicht anders vorgegeben, wie folgt zu verstehen: „Die Kommission“ bezeichnet „die NA“, der Begriff „Maßnahme“ bezeichnet „Projekt“ und der Begriff „Einheitskosten“ bezeichnet „Beiträge zu Einheitskosten“.

Im Sinne dieser Vereinbarung ist der Begriff „Abrechnung“ aus Anhang I Allgemeine Vertragsbedingungen, sofern nicht anders vorgegeben, als der „das Budget betreffende Teil des Berichts“ zu verstehen.

In Art. II.4.1, Art. II.8.2, Art. II.20.3, Art. II.27.1, Art. II.27.3, im ersten Absatz von Art. II.27.4, im ersten Absatz von Art. II.27.8 und in Art. II.27.9 ist der Verweis auf „die Kommission“ als „die NA und die Kommission“ zu verstehen.

In Art. II.12 ist der Begriff „Finanzielle Unterstützung“ als „Unterstützung“ und der Begriff „Dritte“ als „Teilnehmer“ zu verstehen

2. Folgende Bestimmungen aus Anhang I – Allgemeine Vertragsbedingungen dieser Vereinbarung sind nicht anwendbar: Art. II.2.2 (b) (ii), Art. II.12.2, Art. II.18.3, Art. II.19.2, Art. II.19.3, Art. II.20.3, Art. II.21, Art. II.27.2.

Im Sinne dieser Vereinbarung gelten die in den Allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriffe „verbundene Einrichtungen“, „Zwischenzahlungen“, „Pauschalsätze“ sowie „Pauschalbeträge“ nicht.

3. Art. II.7.1 wird wie folgt verstanden:

II.7.1 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die NA und die Kommission

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten müssen von der NA gemäß den nationalen Bestimmungen verarbeitet werden.

Alle, in den von der Kommission zur Verfügung gestellten IT Tools gespeicherte, personenbezogene Daten müssen von der NA entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁵ verarbeitet werden.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

Die Verarbeitung dieser Daten durch den in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen dient einzig und allein Durchführung, Verwaltung und Überwachung der Vereinbarung oder zum Schutz der finanziellen Interessen der EU, einschließlich ausgeführten Kontrollen, Prüfungen und Untersuchungen nach Maßgabe von Artikel II.27, unbeschadet der möglichen Übermittlung an Einrichtungen, die in Anwendung des Unionsrechts mit einer Überwachungs- oder Prüfungsaufgabe betraut sind.

Den Empfängern steht das Recht zu, ihre personenbezogenen Daten einzusehen und zu berichtigen. Zu diesem Zweck müssen sie alle Anfragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten an den in Artikel I.6.1 genannten für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten.

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden von der Nationalen Agentur entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet.

Die Empfänger dürfen sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.“

4. In Art. II.9.3 sind die Überschrift sowie der Buchstabe (a) des ersten Absatzes wie folgt zu verstehen:

II.9.3 Nutzung der Ergebnisse und der bereits bestehenden Rechte durch die NA und die Union

Die Empfänger räumen der NA und der Europäischen Union die folgenden Rechte zur Nutzung der Ergebnisse des Projekts ein:

a) Nutzung für eigene Zwecke, insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die NA, Organe der Union, Agenturen und Einrichtungen der Union arbeiten, Bereitstellung für Behörden der Mitgliedstaaten sowie vollständiges oder teilweises Kopieren und Vervielfältigen in unbeschränkter Zahl;

Im Rest des Artikels wird jede Erwähnung der „Union“ als Erwähnung „der NA und/oder der Union“ verstanden.

5. Absatz zwei von Art. II.10.1 ist wie folgt zu verstehen:

„Die Empfänger müssen sicherstellen, dass die NA, die Kommission, der Europäische Rechnungshof (EuRH) und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ihre Rechte gemäß Artikel II.27 auch gegenüber den Auftragnehmern der Empfänger ausüben können.“

6. Folgende Ergänzung wurde zu Art. II.17.3 unter dem Buchstaben (j) hinzugefügt:

„eine gemeinsame Beschwerde aller Zuschussempfänger vorliegt, die belegt, dass der Koordinator das Projekt nicht wie in Anhang II beschrieben durchführt oder anderen in den Vereinbarungsbedingungen festgelegten wesentlichen Verpflichtungen nicht nachkommt.“

7. Art. II.18 ist wie folgt zu verstehen:

II.18.1 Die Vereinbarung unterliegt dem geltenden belgischen Recht (Gesetz Belgiens, Gerichtsbezirk Eupen).

II.18.2 Für alle Streitigkeiten zwischen der NA und einem Empfänger über Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist allein das gemäß des anwendbaren nationalen Recht bestimmte Gericht zuständig.

8. Art. II.19.1 ist wie folgt zu verstehen:

„Die für die Förderfähigkeit von Kosten zu erfüllenden Bedingungen sind in Abschnitt I.1 und II.1 von Anhang III festgelegt.“

9. Artikel II.20.1 ist wie folgt zu verstehen:

„Die zur Geltendmachung von Kosten und Beiträgen zu erfüllenden Bedingungen sind in Abschnitt I.2 und II.2 von Anhang III festgelegt.“

10. Artikel II.20.2 ist wie folgt zu verstehen:

„Die für Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen zu erfüllenden Bedingungen, um die geltend gemachten Kosten und Beiträge zu belegen, werden in Abschnitt I.2 und II.2 von Anhang III festgelegt.“

11. Der erste Absatz von Art. II.22 ist wie folgt zu verstehen:

Sofern das *Projekt* im Einklang mit Anhang II durchgeführt wird, dürfen die Empfänger den Kostenvoranschlag in Anhang II durch Mittelzuweisungen zwischen verschiedenen Kostenarten anpassen. Diese Anpassung erfordert keine Änderung der Vereinbarung im Sinne des Artikels II.13, vorausgesetzt die in Art. I.3.3 festgelegten Bedingungen sind erfüllt.

12. Art. II.23 (b) ist wie folgt zu verstehen:

(b) er auch innerhalb von 30 Tagen, nachdem er dazu schriftlich von der NA aufgefordert wurde, keinen derartigen Antrag einreicht.

13. Der erste Absatz von Art. II.24.1.3 ist wie folgt zu verstehen:

„Während des Zeitraums der Aussetzung von Zahlungen ist der Koordinator nicht berechtigt, Zahlungsanträge und Belege gemäß den Artikeln I.4.3 und I.4.4 einzureichen.“

14. Art. II.25.1 ist wie folgt zu verstehen:

II.25.1 Schritt 1 – Anwendung der Erstattungssätze auf die förderfähigen Kosten zuzüglich der Beiträge zu den Einheitskosten

Dieser Schritt wird wie folgt angewandt:

- (a) Werden gemäß Artikel I.3.2 (a) die förderfähigen Kosten erstattet, so wird der in Abschnitt II.2 von Annex III festgelegte Erstattungssatz auf die von der NA für die jeweiligen Kostenarten, die betreffenden Empfänger genehmigten förderfähigen Kosten des *Projekts* angewandt.
- (b) Wird gemäß Artikel I.3.2 (b) ein Finanzierungsbeitrag zu den Einheitskosten gezahlt, so wird der in Annex IV festgelegte Finanzierungsbeitrag mit den tatsächlich angefallenen und von der NA für die betreffenden Empfänger genehmigten Anzahl von Einheiten multipliziert.

Ist in Artikel I.3.2 eine Kombination dieser verschiedenen Finanzhilfeformen vorgesehen, so müssen die ermittelten Beträge addiert werden.“

15. Der zweite Absatz von Art. II.25.4 ist wie folgt zu verstehen:

„Die Kürzung des Betrags erfolgt proportional zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts oder zur Schwere der Pflichtverletzung, wie in Abschnitt IV von Anhang III beschrieben.“

16. Der dritte Absatz von Art. II.26.3 ist wie folgt zu verstehen:

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist, zieht die NA den geschuldeten Betrag ein, indem sie

- (a) ihn – ohne dass hierfür die Einwilligung des Empfängers notwendig ist – mit Beträgen verrechnet, die die NA schuldet („Verrechnung“).

Unter bestimmten Umständen kann die NA zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ihr geschuldeten Beträge noch vor dem Fälligkeitsdatum verrechnen.

Gegen diese Verrechnung kann vor dem in Art. II.18.2 bestimmten zuständigen Gericht Klage erhoben werden;

- (b) eine nach Maßgabe von Artikel I.4.2 geleistete Sicherheit in Anspruch nimmt („Inanspruchnahme der Sicherheit“);
- (c) die Empfänger gesamtschuldnerisch bis zu dem Höchstbeitrag der EU haftbar macht, der für jeden Zuschussempfänger im Kostenvoranschlag (Anhang II in seiner letzten Fassung) angegeben ist;
- (d) nach Maßgabe des Artikels II.18.2 oder der Besonderen Bedingungen gerichtliche Schritte einleitet.“

17. Der dritte Absatz von Art. II.27.2 ist wie folgt zu verstehen:

Die Aufbewahrungsfristen in den Unterabsätzen 1 und 2 verlängern sich, wenn das nationale Recht eine längere Dauer vorsieht oder bei noch nicht abgeschlossenen Prüfungen, Rechtsbehelfs- und Streitverfahren oder Verfahren zur Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Finanzhilfe, einschließlich in Fällen nach Artikel II.27.7. Die Zuschussempfänger müssen die Unterlagen in letzterem Fall so lange aufbewahren, bis die betreffenden Vorgänge erledigt sind.

18. Art. II.27.3 ist wie folgt zu verstehen:

Wird vor Zahlung des Restbetrags eine Kontrolle, Prüfung oder Bewertung eingeleitet, muss der Koordinator alle Informationen, auch Informationen in elektronischer Form, vorlegen, die NA oder die Kommission oder eine von der NA bevollmächtigte externe Einrichtung anfordert. Die NA oder die Kommission kann gegebenenfalls verlangen, dass ein Empfänger derartige Informationen direkt vorlegt.

Wird eine Kontrolle oder Prüfung nach Zahlung des Restbetrags eingeleitet, müssen die im vorstehenden Unterabsatz genannten Informationen von dem betreffenden Zuschussempfänger vorgelegt werden.

Kommt der betreffende Zuschussempfänger seinen Pflichten aus den Unterabsätzen 1 und 2 nicht nach, kann die NA

- (a) Kosten, die durch die vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht förderfähig einstufen;
- (b) Finanzbeiträge zu den Einheitskosten, die durch die vom Empfänger vorgelegten Informationen unzureichend belegt sind, als nicht gerechtfertigt ansehen

UNTERSCHRIFTEN

Für den Zuschussempfänger

[*Funktion*/Vorname/Nachname]

.....

Unterschrift:

[Ort], [Datum]

.....

Für die NA

[Vorname/Nachname]:

.....

Unterschrift:

[Ort], [Datum]

.....